



bis 11. Nov. 2021

Seite 1/1
Eingang

16. Nov. 2021

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Uster, die Ratsschreiberin:**Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. September 2021**

- 1 Weisung 96/2021 des Stadtrates: Globalbudgets 2021, Nachtragskredite GF Heime Uster und GF Sport
Die Weisung wird mit 29:1 Stimmen angenommen.
- 2 Weisung 88/2021 des Stadtrates: BVK (Personalvorsorge), Senkung der Eintrittsschwelle, Genehmigung jährlich wiederkehrender Kredit von 120'000 Franken
Die Weisung wird mit 31:0 Stimmen angenommen.
- 3 Weisung 94/2021 der Primarschulpflege: Schulhaus Gschwader, Sanierung Turnhalle und Erweiterung Tagesstrukturen, Bewilligung Projektierungskredit von CHF 600'000 inkl. MWST
Die Weisung wird mit 30:0 Stimmen angenommen (im Ausstand 1).
- 4 Weisung 95/2021 der Primarschulpflege: Schulhaus Oberuster, Aufstockung Neubau, Bewilligung Projektierungskredit von CHF 885'000 inkl. MWST
Die Weisung wird mit 30:0 Stimmen angenommen (im Ausstand 1).
- 5 Weisung 93/2021 des Stadtrates: Mehrwertsteuerausgleichsgesetz (MAG), Umsetzung Stadt Uster, Kommunale Nutzungsplanung, Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO), Festsetzung
Die Weisung wird geändert und mit 14:5 Stimmen angenommen.
- 6 Weisung 84/2021 des Stadtrates: Altersstrategie 2030, Kenntnisnahme
Die Weisung wird mit 31:0 Stimmen angenommen.

Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung über die Beschlüsse gemäss Ziffern 2 bis 5 kann gestützt auf § 157 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und Art. 13 Gemeindeordnung (GO) der Stadt Uster von 400 Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung (Volksreferendum) beim Stadtrat oder von einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum) schriftlich bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats eingereicht werden.

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i. V. m. § 21 a VRG) und innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.

Beim Beschluss gemäss Ziffer 5 (Weisung 93/2021: Ziffer 1) ist ein Rekurs gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) gestützt auf §§ 329 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG) erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion des Kantons Zürich veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Stadt Uster (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse kann auf Voranmeldung unter parlament@uster.ch beim Parlamentsdienst des Gemeinderats Uster eingesehen werden.

GEMEINDERAT USTER
Präsidentin Anita Borer
Sekretär Daniel Reuter
Amtliche Publikation am Mittwoch, 6. Oktober 2021.

